

---

## *Inhaltsverzeichnis*

---

<b>1. Einreichung des Antrags auf Anrechnung von Ausbildungszeiten für den Erwerb der Facharztbezeichnung Orthopädie und Traumatologie nach § 34 ÄAO 2015 .....</b>	<b>2</b>
1.1. Antragsformular .....	2
1.2. Formular „Nachweis der speziellen ergänzenden Ausbildung“ .....	2
1.3. CV .....	2
1.4. Fort-und Weiterbildungsnachweise/Zertifikate .....	2
1.5. Gegenfachzeugnis .....	2
1.6. OP-Katalog .....	2
1.7. Geschwärzte OP-Berichte .....	2
1.8. Weitere wichtige Hinweise .....	3
1.9. Kontaktdaten .....	3
<b>2. Übergangsbestimmung für die Anerkennung als Facharzt für Orthopädie und Traumatologie (§ 34 ÄAO 2015) .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Absolvierung der speziellen ergänzenden Ausbildung im jeweils komplementären Fachgebiet .....</b>	<b>5</b>
3.1. Ausbildungsstelle .....	5
3.2. Ausbildungsstätte, Lehrpraxis .....	5
3.3. Anstellungsverhältnis.....	5
3.4. Facharztschlüssel.....	5
3.5. Teilzeitbeschäftigung .....	5
3.6. Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung .....	5
3.7. Facharztprüfung.....	5

---

## 1. Einreichung

---

Folgende Unterlagen werden zur Einreichung benötigt:

- 1.1. Antragsformular inkl. Einwilligungserklärung vollständig ausgefüllt (<http://www.aerztekammer.at/facharzt-orthopaedie-und-traumatologie>)
- 1.2. Formular „Nachweis der speziell ergänzenden Ausbildung“ vollständig ausgefüllt (<http://www.aerztekammer.at/facharzt-orthopaedie-und-traumatologie>)

Bitte beachten Sie speziell die Anforderung auf Seite 3: *Bestätigung der Punkte 2 bis 8 mit **Stempel und Unterschrift** des Abteilungsvorstandes für das jeweilige Fachgebiet.*

Ebenso müssen auf dieser Seite in der ganz rechten freien Spalte jene Richtzahlen eingetragen werden, die Sie als Erstoperaeur erbracht haben, auch wenn die geforderte Richtzahl überschritten wird. Wenn Sie zB. mehr als die geforderten 50 Arthroskopien operiert haben, tragen Sie die entsprechende Richtzahl (zB. 72) ein.

- 1.3. CV über den beruflichen Werdegang vor und nach der Facharzt-Anerkennung (zB Spektrum und Schwerpunkt der Abteilung, monats- und blockweise Zuweisung; Zuordnung zu einem Team; Rotation...).
- 1.4. Fort- und Weiterbildungsnachweise/Zertifikate: Diplome (Notarztdiplom, ÖÄK Diplom Akupunktur, ÖÄK Diplom Manuelle Medizin, ÖÄK Diplom Spezielle Schmerztherapie), Kurse (fachspezifische Kurse der Osteosynthesetechniken) und Habilitation werden in der Beurteilung der Kommission berücksichtigt.
- 1.5. Gegenfachzeugnis aus dem Fach Orthopädie und Orthopädische Chirurgie bzw. Unfallchirurgie. Beurteilung des Gegenfachzeugnisses erfolgt auf Basis der in dieser Zeit absolvierten Inhalte.
- 1.6. OP-Katalog aller bisherigen OPs für einen Gesamteindruck (zB in Form einer Excel-Datei). Dieser sollte nach Möglichkeit von Vorgesetzten, ehemaligen Vorgesetzten oder sonstigen Dritten, die die Richtigkeit bestätigen können, unterschrieben werden.
- 1.7. Die geschwärzten OP-Berichte sollen geordnet nach Gruppen (siehe Seite 3 des Nachweises der speziellen ergänzenden Ausbildung) und in der **geforderten Anzahl** (nicht mehr) eingereicht werden.

Bitte erstellen Sie für jede OP-Gruppe eine eigene Datei! So soll beispielsweise eine eigene Datei mit Resektionen, eine eigene Datei mit Osteotomien, mit Osteosynthesen usw. eingereicht werden. Gerne können Sie auch für die jeweiligen Untergruppen eigene Dateien erstellen (zB. für HTEP, KTEP und Endoprothesen großer Gelenke).

### 1.8. Weitere wichtige Hinweise:

- Ad **Sonographien der Säuglingshüfte:** Gefordert werden Sonographien von 50 Säuglingen (= 100 Hüften)!
- Ad **Amputationen:** Trotz fehlender Richtzahl sind auch hier OP-Berichte vorzulegen! Es werden in etwa 5 Berichte empfohlen.
- Ad OP-Berichte: **1. Assistenzen** werden nicht gezählt! Nur Erstoperaeur! Eingriffe als 2. Operateur gelten nur, wenn ersichtlich ist, welcher Arzt welchen Teil gemacht hat.
- **Teaching OPs:** max. 1/3 der Operationen können als Teaching OPs berücksichtigt werden. Dies gilt nur für diejenigen, welche ohnedies ausreichendes OP Potential aufweisen.
- **Nachreichung von Unterlagen:** es werden nur Unterlagen berücksichtigt, die sich auf die Zeit vor Antragstellung beziehen. Zwischenzeitlich erworbene Ausbildungszeiten und Fertigkeiten können erst nach Abschluss der vorgeschriebenen Zeit angerechnet werden.
- Meldung der Fachärzte in Ausbildung zum neuen Fach Orthopädie und Traumatologie: Bei Antritt der speziell ergänzenden Ausbildung ist eine **formlose Meldung** in Form eines Emails **an die ÖÄK (ortho-trauma@aerztekammer.at)** erforderlich. Darin muss über folgende Punkte Auskunft erteilt werden:
  - Name des Auszubildenden
  - Krankenhaus/Abteilung
  - Antrittsdatum
  - Name des Ausbildungsverantwortlichen (Facharzt des „Spiegelfaches“ – zur Überprüfung der Einhaltung des 1:1 - Facharztschlüssels).
  - Ausbildungsausmaß (Vollzeit = 35 Stunden)Die Meldung ist von dem Sekretariat der Ausbildungseinrichtung oder von dem Ausbildungsverantwortlichen zu verfassen. Die Meldung kann auch rückwirkend erfolgen. Eine Meldung in der ASV ist nicht nötig.  
(Für weitere Infos zur ergänzenden Ausbildung siehe auch Seite 5).

**Diese Unterlagen sind ausnahmslos in elektronischer Form (vorzugsweise auf USB-Stick) zu übermitteln.**

1.9. Kontaktdaten: Herr Elias Sirbu  
Email: [ortho-trauma@aerztekammer.at](mailto:ortho-trauma@aerztekammer.at)  
Telefon: +43 (1) 51406 – 3540 DW  
Adresse: Weihburggasse 10-12, 1010 Wien

---

## 2. Übergangsbestimmung

---

**Fachärzte** der Sonderfächer **Orthopädie** und **Orthopädische Chirurgie** oder **Unfallchirurgie**, die

- 1) bis zum **31.05.2021** eine **spezielle ergänzende Ausbildung auf Grundlage der Ausbildungsinhalte des Sonderfaches Orthopädie und Traumatologie** in der Dauer von **zumindest zwölf und höchstens 27 Monaten** absolvieren und
- 2) die **Facharztprüfung Orthopädie und Traumatologie** ablegen,

sind nach Eintragung in die Ärzteliste berechtigt, die Facharztbezeichnung Orthopädie und Traumatologie zu führen.

Die fachliche Beurteilung der Anträge erfolgt durch die Kommission Orthopädie und Traumatologie (Vertreter des Sonderfaches Orthopädie und orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie, Vertreter der ÖÄK und des BMG). Die Entscheidung trifft die Ausbildungskommission der ÖÄK auf Grundlage der von der Kommission abgegebenen Empfehlung.

Im Einzelfall wird jeweils von der Kommission Orthopädie und Traumatologie die konkret zu absolvierende spezielle ergänzende Ausbildung und deren Ausmaß festgelegt. Gem § 34 ÄAO 2015 kann eine Mindestausbildungsdauer von 12 Monaten **nicht** unterschritten werden. Sollten im jeweils anderen Sonderfach entsprechende Hauptfachausbildungszeiten vor dem 31.05.2015 erworben worden sein, so sind diese auf die 12 Monate zusätzlich anrechenbar.

Zeiten der Berufserfahrung, Gegenfachzeiten für die Ausbildung in Orthopädie oder Unfallchirurgie, sowie Fort- und Weiterbildungen in chirurgischen und konservativen Fächern sind anrechenbar, sofern eine Gleichwertigkeit zu den Ausbildungsinhalten im Fach Orthopädie und Traumatologie gegeben ist.

**Anträge** richten Sie bitte **mittels korrekt und vollständig ausgefüllter Antragsunterlagen** direkt an die Österreichische Ärztekammer. Für Kontaktdaten siehe Punkt 1.9 (Seite 3).

### **HINWEIS:**

Jeder Antrag wird im Detail von der Kommission Orthopädie und Traumatologie individuell fachlich beurteilt. Wir weisen darauf hin, dass unvollständige Antragsunterlagen die Bearbeitung des Antrages wesentlich verzögern.

---

### 3. Absolvierung der speziellen ergänzenden Ausbildung

---

**Für die spezielle ergänzende Ausbildung im jeweils komplementären Fachgebiet gilt:**

- 3.1. Es ist keine Besetzung einer definierten Ausbildungsstelle erforderlich.  
Es ist mit dem jeweiligen Krankenanstaltenträger abzusprechen, welche Dienstpostenbesetzung gewählt wird. Ärzte, die eine spezielle ergänzende Ausbildung absolvieren, werden in der Ausbildungsstellenverwaltung (ASV) nicht gemeldet.
- 3.2. Die Absolvierung für UC oder OR nach ÄAO 2006 oder Orthopädie-Traumatologie nach ÄAO 2015 ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte im In- oder Ausland, wie auch in der Lehrpraxis (nach ÄAO 2006 oder ÄAO 2015) möglich (wenn die Inhalte vermittelbar sind).
- 3.3. Es muss ein Anstellungsverhältnis zu jenem Krankenanstaltenträger vorliegen, bei welchem die spezielle ergänzende Ausbildung absolviert wird.
- 3.4. Sofern 1 Facharzt des „Spiegelfaches“ angestellt wird, kann an dieser Abteilung die Ausbildung von Fachärzten des Ursprungfaches entsprechend dem regulären Facharztschlüssel (1:1) erfolgen. Wenn zB an einer Abteilung für UC 1 FA für Orthopädie angestellt wird, kann an dieser Abteilung ein Unfallchirurg, unter Beachtung der Inhalte, die spezielle ergänzende Ausbildung absolvieren. Das Leistungsspektrum der Abteilung ist in diesem Fall für die Anzahl der gleichzeitig Auszubildenden maßgebend.  
  
Wer die spezielle ergänzende Ausbildung gem. § 34 ÄAO 2015 absolviert, zählt dennoch gleichzeitig zum FÄ-Schlüssel und kann somit Turnusärzte ausbilden. Allerdings kann ein Facharzt, der gerade seine spezielle ergänzende Ausbildung nach § 34 ÄAO 2015 absolviert, **nicht** gleichzeitig als „Ausbildner“ nach § 34 fungieren.
- 3.5. Es gelten die Regelungen des ÄrzteG und AAÖ 2015 für die Ärzteausbildung (Kernausbildungszeit von 35 Wochenstunden, Absolvierung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten, Teilzeitbeschäftigung, etc.); bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Ausbildungsdauer aliquot.
- 3.6. Die Übergangsbestimmung des § 34 ÄAO ist auch jenen Fachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie bzw. Unfallchirurgie zugänglich, die erst nach dem 31. Mai 2015 Facharzt geworden sind.
- 3.7. Die Absolvierung der neuen Facharztprüfung Orthopädie und Traumatologie ist notwendig. Die Anmeldung zur Facharztprüfung erfolgt über die Arztakademie.

Obenstehende Ausführungen sind mit der im BMSGPK eingerichteten Kommission über die ärztliche Ausbildung akkordiert.